



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Innovation Development Alliance Limited für Unternehmen und Geschäftskunden in Deutschland.

I. Allgemeines/Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) regeln die Geschäftsbedingungen und Leistungen zwischen Innovation Development Alliance Limited (nachfolgend auch IDA genannt) mit

einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) oder Juristische Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend auch Kunde oder Auftraggeber genannt)

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für sämtliche Kauf- und Serviceverträge der („IDA“). Sie gelten auch ohne ausdrückliche Vereinbarung für sämtliche zukünftige Geschäfte der genannten Art. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, denen IDA nicht ausdrücklich zugestimmt hat, werden in keinem Fall Vertragsinhalt. Mit der Bestellung von Produkten aus unserem Sortiment gelten die AGB als angenommen.

Abweichungen von diesen Allgemeinen Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie im Individualvertrag mit dem Kunden vereinbart werden. Die beidseitig abgegebene Willenserklärung (siehe hierzu auch III. Angebot und Vertragsabschluss) einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien vollständig wieder. Mündliche Zusagen von IDA vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

II. Angebotsunterlagen

Bei Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- oder Maßangaben, die Bestandteil eines Angebotes von IDA sind, sind handelsübliche Abweichungen zulässig, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sämtliche Produktangaben wie Fotos, Spezifikationen, Zubehörbezeichnungen etc. erfolgen ohne Gewähr und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Maßgebend sind einzig die gültigen Spezifikationen zum Zeitpunkt der Auslieferung.

Die Produktebeschreibungen, Bilder und Textdaten stammen von IDA und unterliegen dem alleinigen Nutzungsrecht durch IDA.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich IDA das Eigentums- und Urheberrecht vor; diese dürfen zudem ohne ihre ausdrückliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

IDA übernimmt für die Inhalte externer Homepages und für Homepages verlinkter Händler oder anderer Drittparteien keine Haftung.



III. Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote von IDA stellen eine freibleibende unverbindliche Aufforderung an den Kunden dar, bei IDA Waren zu bestellen. Insbesondere bleiben Preis- und Sortimentsänderungen vorbehalten. Die Angebote von IDA. Der Kunde gibt durch Absenden seiner Bestellung und gleichzeitiger Anerkennung dieser AGB ein rechtlich verbindliches Angebot zum Vertragsabschluss ab.
2. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung z.B in Form einer IDA Proforma Rechnung – oder falls eine solche nicht erfolgt – durch Lieferung der Ware seitens IDA zustande. Art und Umfang der geschuldeten Leistung wird hierbei – vorbehaltlich des Gegenbeweises – durch die von IDA erteilte schriftliche Auftragsbestätigung (per E-Mail/Telefax/Brief) definiert. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Verfügbarkeit der bestellten Produkt(e).

Abweichende Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung durch IDA.

IV. Preis, Bezahlung und Preisanpassung

1. Die Kaufpreise gelten netto in EURO, d.h. insbesondere zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe und ggf. sonstiger Abgaben, Gebühren und Zöllen ab Lager Deutschland EXW/ Ab Lager Deutschland gelten die Incoterms in der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung einschließlich Versandfertigstellung und Verpackung. Sämtliche anderweitigen Nebenkosten gehen vollumfänglich zulasten des Kunden. Für die Preisfestlegung gilt der Zeitpunkt der Bestellung. In den Verkaufspreisen sind keine Beratungs- und Supportdienstleistungen inbegriffen.

Die Zahlung des jeweiligen Rechnungsbetrages hat innerhalb der auf der Proforma - Rechnung vermerkten Zahlungsbedingungen (es gelten die in der Auftragsbestätigung angeführten Konditionen) ohne Abzüge an IDA zu erfolgen.

2. IDA behält sich den Ausschluss einzelner Zahlungsmittel ausdrücklich vor.
3. Die Lieferung an Neukunden erfolgt ausschließlich gegen Vorkasse.
4. IDA behält sich bei Zahlungsverzug des Kunden die Geltendmachung von Mahnkosten in Höhe von 50 € pro Mahnung vor und zuzüglich weiterer Inkassokosten.
5. Für Reparaturen, Ersatzteile in Rechnung gestellte Beträge sind sofort und ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.
6. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
7. Befindet der Kunde sich mit der Zahlung im Verzug, berechnet IDA-Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt zulässig.

. Als Zahlungsbedingungen gelten die in der Auftragsbestätigung angeführten Konditionen.



Beim Kauf auf Rechnung erfolgt die Rechnungsstellung zum Zeitpunkt der Lieferung EXW/Ab Lager Deutschland. Die Rechnung ist ohne Abzüge in 30 Kalendertagen zu begleichen.

Hält der Kunden den Zahlungstermin nicht ein, ist IDA berechtigt, dem Kunden eine Nachfrist von 10 Tagen anzusetzen und bei erneutem Ausbleiben der vollständigen Zahlung innert dieser Nachfrist unverzüglich vom Kaufvertrag zurückzutreten und die bereits gelieferte Ware zurückzufordern.

Beim Kauf gegen Vorkasse ist die Rechnung mit einer Fälligkeit von 30 Kalendertagen zu begleichen. Ansonsten ist IDA berechtigt, die Bestellung unverzüglich zu annullieren.

Sind Skontoabzüge ausdrücklich vereinbart und auf der Rechnung vermerkt, gelten diese nur dann als zulässig, wenn die Zahlung innerhalb der gesetzten Skontofrist erfolgt ist.

V. Liefertermine und Lieferbedingungen

1. Von IDA in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd. Die von IDA genannten Lieferfristen gelten im Übrigen nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden.
2. Wird nach Vertragsschluss die Lieferung durch höhere Gewalt, z.B. Krieg, Eingriffe von hoher Hand, innere Unruhen, Naturgewalten oder durch andere unvorhersehbare, von IDA nicht zu vertretende Ereignisse wie Arbeitskampfmaßnahmen, nicht zu vertretende Betriebsstörungen usw. verzögert, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit.
3. Wird IDA die Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch die Behinderung gemäß vorstehendem Abschnitt 2 nicht nur vorübergehend unmöglich oder unzumutbar, so kann IDA vom Vertrag zurücktreten; das gleiche Recht hat der Kunde, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung unzumutbar ist. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
4. Kommt IDA in Verzug, so kann der Kunde nach Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist (mindestens 30 Kalendertage) vom Vertrag zurücktreten.
5. IDA kann bestätigte Bestellungen aufgrund äußerer, nicht beeinflussbarer Umstände ohne Kostenfolge annullieren. IDA ist zu Teillieferungen berechtigt.

VI. Gefahrübergang; Versendung

Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, jedoch spätestens mit dem Verlassen des Lagers EXW / Ab Lager Deutschland geht die Gefahr auf den Kunden über. Für die Auslegung der Handelsklauseln und Lieferklauseln gelten die Incoterms in der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung

IDA garantiert die Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit der verkauften Produkte gemäß Produktebeschreibung von IDA im Zeitpunkt der Abholung ab Lager Deutschland. Darüber



hinaus-gehende Gewährleistungen und Garantien werden ausdrücklich ausgeschlossen. IDA übernimmt keine Haftung, nachdem der Kunden die Waren ab Werk übernommen hat. Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe der Lieferungen ab Lager Deutschland an den Kunden über. Der Abschluss allfälliger Versicherungen gegen Transportschäden respektive -verluste ist somit ausschließlich Sache des Kunden. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Kunden daher bei Erhalt der Produkte unverzüglich schriftlich an den letzten Frachtführer bzw. seine Versicherung zu richten. IDA ist davon (lediglich zwecks Information) Mitteilung zu machen.

Der Kunden verpflichtet sich, die angelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit, Funktionstüchtigkeit, Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen und allfällige Mängelrügen innert 10 Kalendertagen schriftlich und unter Angabe der Gründe (gegebenenfalls mit Fotos) an IDA zu melden. Säumnis zieht Verwirkung der Mängelrechte nach sich und es werden nur noch versteckte Mängel anerkannt. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innert 48 Stunden, schriftlich bei IDA gerügt werden.

Bei berechtigten und fristgerechten Rügen ist IDA ermächtigt, wahlweise entweder eine Ersatzlieferung vorzunehmen oder den Kaufpreis gegen Rücknahme der Ware zu erstatten. Andere Ansprüche, insbesondere auf Minderung oder Schadenersatz, sind ausgeschlossen. Bei Beanstandungen müssen sämtliche Teile der Originalverpackung aufbewahrt werden

VII. Garantie Produktprüfung durch den Kunden.

IDA garantiert dem Endkunden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, dass die verkauften Maschinen, nicht jedoch andere Produkte, innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab Lieferdatum frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sein werden. Die Rechnung gilt als Garantieschein und ist sorgfältig aufzubewahren.

Die Garantie erstreckt sich auf Fabrikations- und Materialfehler bei normaler Benutzung und Unterhalt. Der Entscheid über Reparatur oder Austausch eines Gerätes liegt bei IDA.

Bei evtl. Austausch eines Gerätes erneuert sich die Garantiedauer nicht.

Ausgeschlossen von der Garantie sind Elementarschäden, Feuchtigkeitsschäden, Schlag- oder Sturzschäden, natürliche Abnutzung, Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Benutzung sowie Beschädigungen durch Einwirkung von außen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus dieser Garantie ferner dann, wenn in das Produkt eingegriffen, es modifiziert wurde oder nicht von IDA autorisierte Teile eingebaut wurden oder nicht von IDA autorisiertes Zubehör verwendet wurde und der Schaden dadurch verursacht wurde.

Ansprüche aus dieser Garantie verjähren innerhalb eines Jahres ab Entdeckung des Fabrikations- oder Materialfehlers.

Es besteht grundsätzlich kein Rückgaberecht im Rahmen der Garantie. In Ausnahmefällen ist die Rücknahme von gelieferter Ware nach schriftlicher Zustimmung von IDA möglich.



Die Rücksendung der Ware hat originalverpackt, komplett mit allem Zubehör und mit Beilage des Verkaufsbeleges (oder Kopie des Originalbeleg) zu erfolgen. Sie erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden. Rücksendungen, welchen IDA nicht zugestimmt hat, werden nicht angenommen.

Die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte des Kunden gegenüber IDA, einschließlich der Rechte nach Ziff. VIII dieser AGB, werden durch die Garantie nicht berührt.

VIII. Haftung für Mängel

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich nach einer Reparatur oder Wartung ein Mangel, so ist der Kunde ebenfalls verpflichtet, diesen IDA unverzüglich anzuzeigen. Versäumt der Kunde diese unverzügliche Anzeige, verliert er seine Ansprüche bezüglich dieses Mangels.
2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist IDA nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Ist die Wartungs- oder Reparaturleistung mangelhaft ist IDA ebenfalls zur Nacherfüllung berechtigt. IDA ist berechtigt, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt – außer bei Arglist und vorbehaltlich Ziff. VII - 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung bzw. bei Reparatur- und Wartungsverträgen ab Abnahme.
4. Der Eigentumsvorbehalt besteht an evtl. von IDA gelieferten Ersatzware fort.
5. Eine Sachmängelhaftung ist ausgeschlossen, wenn die Ware von fremder Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit den Veränderungen steht. Eine Sachmängelhaftung ist weiter ausgeschlossen, wenn Vorschriften für Versand, Verpackung, Einbau, Behandlung, Verwendung, Wartung oder Reparatur durch den Kunden oder Dritte nicht befolgt werden.
6. Natürlicher Verschleiß und Beschädigung durch unsachgemäße Behandlung, sofern die Ursache nicht in einer mangelhaften Bedienungsanleitung liegt, sind von der Sachmängelhaftung ausgeschlossen.
7. Der Kunde hat IDA oder einem zur Gewährleistung verpflichteten Dritten für die Ausführung der Gewährleistungsarbeiten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Das beanstandete Erzeugnis ist zur Instandsetzung an IDA einzusenden. Die Kosten des Rückversandes zur für die ursprüngliche Lieferung der Erzeugnisse vereinbarten Lieferadresse des Kunden im Inland gehen zu Lasten IDAs, sofern sich die Beanstandung als berechtigt erweist. Die Mängelbeseitigung erfolgt bei IDA oder einem von IDA beauftragtem Service Unternehmen.
8. Angaben von IDA zum Gegenstand der Lieferung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellungen desselben (z.B.

Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, so weit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

9. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
10. Weitergehende Rechte aufgrund von Mängeln – insbesondere vertragliche oder außervertragliche Ansprüche auf Schadensersatz, die nicht an der Ware selbst entstanden sind – sind ausgeschlossen. IDA schließt jede Haftung, soweit gesetzlich zulässig, aus. Dieser Haftungsausschluss gilt namentlich, aber nicht ausschließlich, für direkte Schäden oder Folgeschäden, welche durch den Einsatz des vom Kunden erworbenen Produkts beim Kunden selbst oder bei Dritten verursacht wurde, sowie für entgangener Gewinn oder sonstige Vermögensschäden. Im Haftungsfall ist die Haftungssumme zudem auf den Warenwert beschränkt.
11. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so ist IDA berechtigt, dem Kunden alle Aufwendungen, die durch diese entstanden sind, zu berechnen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

IX. Haftung auf Schadensersatz

1. IDA haftet nicht für die einfach fahrlässige Verletzung anderer als wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und seine ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. IDA haftet ferner nicht, wenn unsere einfachen Erfüllungsgehilfen Vertragspflichten grob fahrlässig verletzen.
2. Soweit IDA kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet IDA nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.
3. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei Übernahme einer Garantie (z.B. gemäß vorstehender Ziff. VIII) haftet IDA nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
4. Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen. Ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung gemäß § 437 Nr. 1, 439 BGB besteht nur, sofern während der 12-monatigen Verjährungsfrist gemäß Ziff. VIII sowohl a) der Kunde die Nacherfüllung verlangt, als auch b) IDA seine Nacherfüllungspflicht verletzt hat.
5. Soweit die Haftung von IDA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Ange-stellten und Erfüllungsgehilfen.



X. Eigentumsvorbehalt

1. IDA behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur voll-ständigen Erfüllung aller ihr aus der Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor.
2. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Der Kunde tritt schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten an IDA ab. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Rechte aus diesem Abschnitt können widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Vertragspflichten gegenüber IDA nicht ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere in Zahlungsverzug kommt. Diese Rechte erlöschen auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Kunde seine Zahlungen länger als nur vorübergehend einstellt. Auf Verlangen von IDA hat der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er die im Eigentum oder Miteigentum von IDA stehende Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräußerung zustehen, sowie IDA auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen.
3. Zu anderen Verfügungen, über die im Vorbehaltseigentum von IDA stehenden Gegenständen oder die an diese abgetretenen Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der IDA gehörenden Gegenstände oder Forderungen hat der Kunde IDA unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf das Vorbehalts- oder Sicherheitseigentum und zu einer Wiederbeschaffung des Gegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

XI. Weiterverkauf

Die Produkte von IDA sind für gewerbliche Kunden. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber IDA, die Produkte nicht an Privatleute weiter zu veräußern. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung zuwider handeln, haftet er für die daraus entstehenden Schäden.

XII. Besondere Bestimmungen für Reparaturen

Wünscht der Kunde eine Reparatur, so sendet er das zu reparierende Gerät nach vorheriger Terminabsprache auf seine Gefahr frei Haus (innerhalb Deutschlands) an den durch IDA bzw. dem von IDA schriftlich zugewiesenen Service Partner. IDA sichtet das Gerät und erstellt einen unverbindlichen Kostenvoranschlag. Der Kunde entscheidet dann darüber, ob er die Reparatur durchführen lassen möchte. Gibt der Kunde die Reparatur in Auftrag, repariert IDA das Gerät und stellt die Kosten dem Kunden in Rechnung. IDA verwendet für den Rückversand an den Kunden aus Sicherheitsgründen ausschließlich Originalverpackungsmaterial. Hat der Kunde das Gerät nicht in der Originalverpackung an IDA gesendet, stellt IDA für den Rückversand das Verpackungsmaterial in Rechnung. Nach Begleichung dieser Rechnung sendet IDA das Gerät auf Kosten und Gefahr des Kunden an diesen zurück.



XIII. Datenschutz

IDA verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten ihrer Kunden zu schützen. IDA weist den Kunden darauf hin, dass die im Rahmen des Vertragsschlusses aufgenommenen Daten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die zur Leistungserfüllung notwendigen Daten können ausschließlich im Rahmen dieser Vertragserfüllung auch an beauftragte Dienstleistungspartner (Logistikpartner) oder sonstige Dritte weitergegeben werden. Für weitere Informationen über die Rechte der Kunden bezüglich ihrer Daten wird auf die Datenschutzerklärung der IDA (<https://IDALimited.com/datenschutz>) verwiesen. Die Verarbeitung der Daten entspricht allen anwendbaren Datenschutzbestimmungen einschließlich der Europäischen Datenschutzgrundverordnung.

XIV. Sonstige Bestimmungen

1. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Parteien aus ihrer Geschäftsverbindung ist der Sitz von IDA.
2. Ist der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis der Sitz von IDA in Dublin, Irland. IDA kann daneben den Vertragspartner nach ihrer Wahl auch an dessen Hauptsitz oder bei jedem anderen zuständigen Gericht verklagen. Dieser Gerichtsstand gilt ebenfalls für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines internationalen Privatrechts, soweit es auf die Geltung einer anderen Rechtsordnung verweist. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (C.I.S.G.) und sonstiger der Vereinheitlichung des internationalen Kaufs dienender bilateraler und multilateraler Abkommen ist ausgeschlossen.
4. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine Unzumutbare Härte für die IDA darstellen würde.

ElektroG – Entsorgung von Elektro-Altgeräten

Geräte für gewerbliche Nutzung betreffend: Der Kunde übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigungen auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Kunde stellt den Lieferanten / IDA von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit im Zusammenhang stehender Ansprüche Dritter frei. Nach Absprache mit dem Lieferanten / IDA besteht für den Kunden die Möglichkeit, dem Lieferanten ein Gerät frei zuzusenden und eine unentgeltliche Entsorgung durch den Lieferanten/ IDA zu vereinbaren. Der Kunde hat gewerbliche Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zu verpflichten, diese



nach Nutzungsbedingungen auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen. Unterlässt der Kunde, Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Kunde verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Anspruch des Herstellers auf Übernahme/Freistellung durch den Kunden verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes. Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden beim Hersteller über die Nutzungsbeendigung.

01/2025

Änderungen vorbehalten.